

Bericht an den Gemeinderat

BerichterstellerIn:

GR Popner
Graz, 14.12.2017

GZ: 072471/2017/0001

Betreff: Novellierung der Marktordnung der LH Graz 2013
Erweiterung Marktgebiete am Lendplatz, Geidorfplatz
und Jakominiplatz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat am 4. Juli 2013 die Festlegung der Marktgebiete im Zuge des Beschlusses der neuen Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013 durch den Stadtsenat, beschlossen.

Nach § 45 Abs. 2 Z 20 des Statutes der Landeshauptstadt Graz hat sich der Gemeinderat die Kompetenz zur Festlegung der Marktplätze und des Umfanges des Marktgebietes vorbehalten.

Im § 3 Pkt. a der Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013 sind die Marktgebiete der Handelsmärkte festgelegt.

Auf Grund mehrjähriger Erfahrung hat sich herauskristallisiert, dass eine Erweiterung der Marktgebiete am Lendplatz, Geidorfplatz und Jakominiplatz zur Vereinfachung diverser behördlicher Abläufe effizienter wäre.

- 1) Auf Grund der Zunahme an Veranstaltungswünschen durch den Verein Lend 4 You und der Marktbeschicker am Lendplatz, ist eine Ausweitung des Marktgebietes auf den nördlichen Teil (siehe Plan) aus organisatorischen Gründen zweckmäßig. Des weiteren stellt auch die Problematik der oftmals unrechtmäßig abgestellten PKW in diesem Bereich für das Referat Lebensmittelsicherheit und Märkte eine große Herausforderung dar. Durch die Umwandlung dieses Bereiches in Marktgebiet wäre der reibungslose Ablauf des Marktgeschehens leichter zu bewältigen, da die Zuständigkeit ausschließlich dem Referat Lebensmittelsicherheit und Märkte obliegen würde.
- 2) Im Zuge der Umgestaltung des Geidorfplatzes wurde seitens der Baubehörde eine erweiterte Marktfläche miteingeplant. Dies entspricht vor allem dem Wunsch von interessierten Marktbeschickern und würde die Nahversorgung durch landwirtschaftliche Produkte für den Bezirk Geidorf gewährleisten. Weiters ist das Straßenamt an das Referat Lebensmittelsicherheit und Märkte herantreten, den Bereich vor den Marktständen des Handelsmarktes bis 2 m vor der Gehsteigkante Richtung Heinrichstraße als Marktgebiet auszuweiten, um die organisatorische Zuständigkeit auf eine Behörde zu reduzieren (siehe Plan).
- 3) Auf dem Handelsmarktes Jakominiplatz wurde erstmals durch einen Marktstandbetreiber der Wunsch nach einem Gastgarten auf der Seite Richtung Jakominiplatz moniert. Die Fläche (siehe Plan) ist derzeit ungenützt und trägt zu keinerlei Behinderung des Fußgängerverkehrs bei. Ein Gastgarten in diesem Bereich würde jedenfalls zur weiteren Belebung des Jakominiplatzes beitragen.

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz stellt daher gemäß §§ 45 (2) Z 20 und 61 (2) des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit §§ 286 (1) und §§ 289 (1) und 337 (1) GewO 1994 den

Antrag,

der Gemeinderat möge der Erweiterung der in der Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013 unter § 3 Pkt. a festgelegten Marktgebiete am Lendplatz, Geidorfplatz und Jakominiplatz (Pläne siehe Anlage) zustimmen.


Der Bearbeiter:
Helga Zupan
(elektronisch gefertigt)


Der Abteilungsvorstand:
Dr. Eva Winter
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:
DI (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch gefertigt)

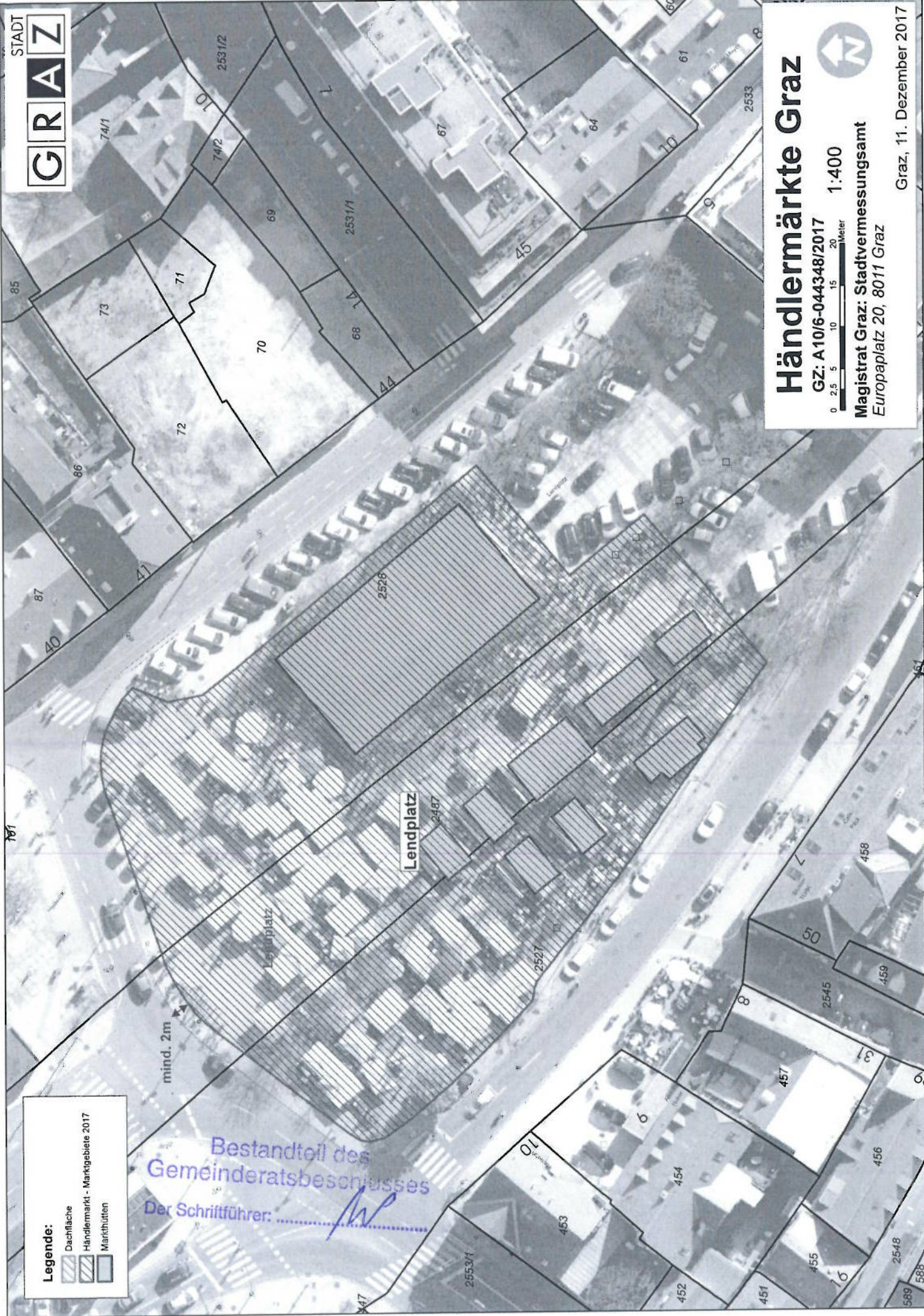
Stadtsenats- bzw. Ausschussantrag
wurde in der heutigen öffentlichen
nicht öffentlichen Gr.-Sitzung
mehrheitlich angenommen
Graz, am 14/12/17
Der Stadtsenatsführer

	Signiert von	Zupan Helga
	Zertifikat	CN=Zupan Helga,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-11T08:50:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Winter Eva
	Zertifikat	CN=Winter Eva,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-11T11:04:02+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-11T11:19:38+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Mitteregger Petra
	Zertifikat	CN=Mitteregger Petra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-12-11T12:04:14+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Händlermärkte Graz

GZ: A10/6-044348/2017

1:400

Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt
Europaplatz 20, 8011 Graz



Graz, 11. Dezember 2017

Legende:

- Dachfläche
- Händlermarkt - Marktgebiete 2017
- Markthütten

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

mind. 2m

2006

2007

2

1987/1

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

mind. 3,5m

mind. 4,5m

mind. 2m

mind. 2m

Geidorfplatz

2917

Legende:

-  Dachfläche
-  Händlermarkt - Marktgebiete 2017
-  Markthütten



Händlermärkte Graz

GZ: A 10/6-044348/2017




1:200

0 1,25 2,5 5 7,5 10 Meter

Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt
Europaplatz 20, 80111 Graz

Graz, 11. Dezember 2017

Legende:

-  Dachfläche
-  Händlermarkt - Marktgebiete 2017
-  Markthütten

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *[Signature]*



Händlermärkte Graz

GZ: A1016-044348/2017

1:200

0 1,25 2,5 5 7,5 10 Meter



Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt
Europaplatz 20, 8011 Graz

Graz, 11. Dezember 2017

Novellierung der „Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013“

GZ.: 072471/2017/0001

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der die Grazer Marktordnung 2013 abgeändert wird:

§ 3 Pkt. a Zeile 1, 4 und 6 wird ergänzt:

- Geidorfplatz (erweitert lt. Plan siehe Anlage)
- Jakominiplatz (erweitert lt. Plan siehe Anlage)
- Lendplatz (erweitert lt. Plan siehe Anlage)

Die Änderung des § 3 Pkt. a Zeile 1, 4 und 6 der Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013 tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 